

doch gegenwärtig nur die Local- Kirchen- und Schulvisitationen einzelner Kirchspiele durch die Superintendenten gewöhnlich geblieben sind, wovon im 73sten Spben die Rede seyn wird. — Außerdem pflegt bey allen auf die Religion und das Kirchen- und Schulwesen Bezug habenden Vorgängen und Umständen, welche ein Auffsehen oder eine Bedenklichkeit erregen, Bericht von den Kirchenbeamten erfordert zu werden. Auch gehören hierher die Prüfungen, welchen sich letztere vor ihrer Anstellung und nachher bey jeder Amtsveränderung vorschristmäßig unterwerfen müssen, und wornach ihre Zulassung oder Verwerfung erfolgt.

Anlangend letztlich die vollziehende Gewalt der kirchlichen Gesellschaft oder das allgemeine Recht der Kirche, die Vorschriften und Einrichtungen, welche als Mittel zur Erreichung und Beförderung ihrer Zwecke für nöthig und rathsam geachtet werden, wirklich zu realisiren und auszuführen, so ist darunter die Anstellung eigener Kirchenbeamten begriffen, — vorzüglich aber erwächst daraus als ein eigenthümliches Hauptrecht die geistliche Gerichtsbarkeit im weitern Sinne, welche sowohl das ausschließliche Befugniß, in einzelnen vorkommenden Fällen zu bestimmen, was den Kirchengesetzen gemäß, oder in Kirchensachen Rechtens sey, (geistliche Gerichtsbarkeit im engern Sinne) als auch das Recht enthält, die

---

eben so ausführlichen Instructionen vorgeschrieben seit 1580 und 1596. Cod. Ang. T. 1. S. 616. ff. 767. Vergl. Schaumburg Sächs. Recht. Th. 1. Exerc. 1. S. 241 — 249. Dem Zweck nach kommen die noch gegenwärtig üblichen Kirchen- und Schulvisitationen, welche in der Regel mit der Abnahme der Kirchenrechnung in jedem Kirchspiel verbunden werden, mit jenen vormaligen Generalvisitationen überein. Vergl. S. 73.